

Zusammenfassung – das Wichtigste aus Tutorial # 1

«Was ist neu für die Apotheken und was sagt das Gesetz? »

Gesetzliche Grundlagen

- Das revidierte **Heilmittelgesetz (HMG)** ist seit 1.1.2019 in Kraft und bildet die Grundlage, dass Apothekerinnen und Apotheker verschreibungspflichtige Arzneimittel unter bestimmten Bedingungen auch ohne ärztliche Verschreibung abgeben dürfen.
- Der **Art. 24** Abs. 1 Bst. a **Ziff. 1** HMG erlaubt explizit, dass Apothekerinnen und Apotheker vom Bundesrat bestimmte Arzneimittel für bestimmte Indikationen ohne Rezept vom Arzt abgeben können (z.B. Liste B+). Zudem dürfen sie in **begründeten Ausnahmefällen** Medikamente aus den **Listen A oder B** ohne Rezept abgeben (gemäss **Art. 24** Abs. 1 Bst. a **Ziff. 2** HMG). In beiden Fällen muss ein direkter Kontakt mit dem Patienten vorhanden sein und die Abgabe muss dokumentiert werden.
- Die **Arzneimittelverordnung (VAM)** präzisiert im **Art. 45** die Abgaben von Liste B-Arzneimitteln ohne Rezept. Apothekerinnen und Apotheker dürfen ohne Rezept abgeben:
 - Medikamente der Liste B+ (Medikamente für häufig auftretende Krankheiten gemäss Liste)
 - Medikamente zur Weiterführung einer Dauermedikation
 - Medikamente der ehemaligen Liste C

Die Liste B+

- Eine interdisziplinäre Expertengruppe im Auftrag des BAG bestimmt, welche Indikationen und Wirkstoffe auf die Liste B+ (Liste der Indikationen und Arzneimittel für häufig auftretenden Krankheiten) kommen.
- Die Wirkstoffe müssen gut bekannt und seit mehreren Jahren (mind. 5) auf dem Markt sein.
- Die Liste B+ (Indikationen und Arzneimittel) wird auf der **Seite des BAG** publiziert.
- **Systemische Antibiotika** sind laut **Art. 45 Abs. 4** VAM ausgeschlossen. Sie dürfen aber trotzdem im begründeten Ausnahmefall von der Apothekerin, dem Apotheker ohne Rezept abgegeben werden (gemäss **Art. 24** Abs. 1 Bst. a **Ziff. 2** HMG), wenn sie nach einer gründlichen Anamnese, Triage und Therapieentscheidung als beste Lösung gerechtfertigt sind.

Die ehemalige Liste C

- Die ehemalige Abgabekategorie C wurde per 1.1.2019 aufgehoben und die betroffenen Medikamente entweder in die Liste D oder in die Liste B umgeteilt.
- Die in die Liste B hochgestuften ex-Liste C Medikamente werden umgangssprachlich auch als Liste B-minus Präparate bezeichnet. Sie können laut Gesetz **weiterhin ohne Rezept in der Apotheke** unter bestimmten Bedingungen abgegeben werden (Dokumentation --> siehe Tutorial #2).
- Diese Medikamente wurden hochgestuft, weil sie entweder ein Missbrauchspotenzial aufweisen (z.B. Codein), ein Interaktionspotenzial haben (z.B. Domperidon) oder eine spezielle Dokumentation erfordern (z.B. Pille danach).
- Das Schweizerische Heilmittelinstitut Swissmedic ist für die Umteilung der betroffenen Arzneimittel verantwortlich. Auf der **Website von Swissmedic** ist eine Tabelle verfügbar, die angibt, in welche Kategorie (B oder D) die Medikamente der ehemaligen Liste C umgeteilt wurden.
- Die Zulassungsinhaberinnen (Pharmafirmen) der betroffenen Arzneimittel können gegen den Umteilungsentscheid von Swissmedic Beschwerde einreichen.